

1. Der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB 12 erfasst Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen, die dem Grunde nach mit Leistungen nach dem BAföG oder mittels Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähig ist. Ein "Aufstocken" mit Grundleistungen nach § 3 AsylbLG kommt nicht in Betracht (Rn. 29).

2. Ob ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt im Sinne des § 132 SGB 3 zu erwarten ist, hängt womöglich nicht lediglich von der Gesamtschutzquote des betreffenden Herkunftsstaats ab. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28.9.2017 - 1 BvR 1510/17 = NJW 2018, 40 ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals individuelle Umstände des betroffenen Asylbewerbers zu berücksichtigen sind (Rn. 50).

3. Im Eilverfahren ist bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens eine Folgenabwägung vorzunehmen. Nach den Umständen des Einzelfalls kann die Bundesagentur für Arbeit dazu verpflichtet werden, einstweilen Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren (Rn. 53).

(Amtliche Leitsätze)

S 1 AL 232/18 ER

Sozialgericht Leipzig
Beschluss vom 06.12.2018

T e n o r

I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, dem Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe zu zahlen in Höhe von 113 Euro monatlich.

II. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Grunde nach zu erstatten. Darüber hinaus sind keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e

I.

1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin die Förderung seiner Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann mittels Berufsausbildungsbeihilfe.

2 Der 1999 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Dort absolvierte er eine Schulausbildung von September 2006 bis Juli 2014. Er reiste am 04.11.2015 in das Bundesgebiet ein. Seinen Antrag auf Asyl vom 17.03.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 23.01.2017 ab, ebenso die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus. Abschiebungsverbote bestünden nicht. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller als gesunder junger Mann ohne familiäre Bindungen auch ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne familiären Rückhalt im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland dazu in der Lage wäre, sich zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 09.02.2017 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig Klage erhoben. Über diesen Rechtsbehelf hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Seit dem 27.03.2016 verfügt der Antragsteller über eine Aufenthaltsgestattung, die ihm der beigeladene Landkreis ausgestellt hat. Dieser Aufenthaltstitel besteht bis zum 09.01.2019.

3 Mit Bescheid vom 24.02.2017 wies der Beigeladene den Antragsteller bis auf Widerruf der von ihm angemieteten Wohnung in der A-Straße in A... zu, wo der Antragsteller auch derzeit noch lebt. Vom 01.03.2017 an erhielt der Antragsteller vom Beigeladenen sogenannte "Analogleistungen" nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zuvor hatte er Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Im Bewilligungsbescheid vom 14.07.2017 weist der Berechnungsbogen für März 2017 Kosten für Unterkunft und Heizung von 288,95 Euro monatlich aus.

4 Am 12.06.2018 schloss der Antragsteller mit der "C-oHG" in C... einen Berufsausbildungsvertrag nach §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Demnach soll der Antragsteller vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2021 zum Einzelhandelskaufmann ausgebildet werden. Die Ausbildungsvergütung beträgt im ersten Ausbildungsjahr 705 Euro brutto monatlich (netto: 572,58 Euro). Zuvor hatte der Antragsteller von Juli 2016 bis Juni 2017 an einem berufsvorbereitenden Jahr am Beruflichen Schulzentrum in A... teilgenommen und dieses mit dem Hauptschulabschluss beendet.

5 Mit Bescheid vom 02.08.2018 erlaubte der Beigeladene dem Antragsteller die Aufnahme der Berufsausbildung. Zugleich forderte dieser den Antragsteller dazu auf, bei der Antragsgegnerin umgehend Berufsausbildungsbeihilfe zu beantragen. Vorsorglich meldete der Beigeladene bei der Antragsgegnerin einen Erstattungsanspruch an.

6 Schließlich nahm der Beigeladene die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG zurück ab dem 01.10.2018 (Bescheid vom 26.09.2018). Da § 22 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden sei, greife im Falle des Antragstellers ein Leistungsausschluss, da dessen Berufsausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. mittels Berufsausbildungsbeihilfe förderfähig sei. Ein besonderer Härtefall liege nicht vor. Die Ausbildung ermögliche nicht allein den Zugang des Antragstellers zum Arbeitsmarkt. Darüber hinaus habe die Ausbildung gerade erst begonnen.

7 Mit weiterem Bescheid vom 26.09.2018 erging der Nutzungs- und Kostenbescheid des Beigeladenen. Demnach ist der Antragsteller dazu verpflichtet, den Wohnplatz in A... weiterhin zu nutzen und dafür Kosten in Höhe von 288,95 Euro monatlich zu tragen. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 25.10.2018 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung hat der Antragsteller ausgeführt, dass sein Grundbedarf nicht gedeckt sei. Darüber hinaus bat er den Beigeladenen darum, wegen des ungedeckten Teils Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Über die Widersprüche des Antragstellers hat der Beigeladene noch nicht entschieden.

8 Die Antragsgegnerin hat den Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe vom 22.08.2018 abgelehnt (Bescheid vom 03.09.2018). Der Antragsteller zähle nicht zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 132 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), da in seinem Fall kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sei. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 27.09.2018 Widerspruch eingelegt. Seine Bleibeperspektive ergebe sich aufgrund seiner Ausbildung sowie seines Asylantrags. Über den Widerspruch hat die Antragsgegnerin noch nicht entschieden.

9 Am 26.10.2018 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Leipzig den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Die Antragsgegnerin möge ihm Berufsausbildungsbeihilfe bewilligen. Ansonsten benötige er Leistungen zur Sicherung seines Existenzminimums, die gegebenenfalls von einer anderen Behörde zu gewähren seien. Die Ausbildungsvergütung reiche nicht aus, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

10-13 Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller für die Dauer der Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren,

hilfsweise den Beigeladenen zu verpflichten, aufstockende Grundleistungen zu gewähren bzw. Analogleistungen in Annahme eines Härtefalls.

14,15 Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

16 Sie hält den Bescheid über die Ablehnung von Berufsausbildungsbeihilfe für zutreffend.

17,18 Der Beigeladene beantragt ebenfalls, den Antrag abzulehnen.

19 Er meint, dass seine Bescheide vom 26.09.2018 über die Rücknahme der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG sowie über die Heranziehung des Antragstellers zu den Wohnkosten zuträfen.

20 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

21 Dem Antragsteller war Berufsausbildungsbeihilfe im Wege der einstweiligen Anordnung zuzusprechen. Da derzeit offen ist, ob ein Anordnungsanspruch besteht, war eine Folgenabwägung zu seinen Gunsten vorzunehmen. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gegen den Beigeladenen besteht hingegen nach summarischer Prüfung nicht.

22 Gem. § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden

könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

23 Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll sowie einen Anordnungsgrund, nämlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG; so genannte Regelungsanordnung).

24 Das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind erforderlich. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begründen sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Diese allgemeinen Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss vom 25.10.1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69).

25 Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermöglichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschließen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorläufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des für die Hauptsache zuständigen Gerichts und unter Abkürzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren.

26 Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69, 74; Beschluss vom 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91 – BVerfGE 93, 1, 14). Dies gilt sowohl für die Anfechtungs- als auch für Vornahmesachen. Hierbei dürfen die Entscheidungen der Gerichte grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

27 Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Art. 19 Abs. 4 GG verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht anwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69, 74; Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 – 94, 166, 216).

28 Die Gerichte sind, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen Fällen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 – 1 BvR 638/96 – NVwZ 1997, 479). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 – 1 BvR 120/09 – NZS 2009, 674, 675 Rdnr. 11).

29 Gemessen daran ist derzeit offen, ob ein Anordnungsanspruch besteht. Allerdings könnte die Ausbildung des Antragstellers allenfalls mittels Berufsausbildungsbeihilfe durch die die Antragsgegnerin gefördert werden. Die Aufstockung sogenannter "Grundleistungen" nach § 3 AsylbLG kommt ebenso wenig in Betracht wie die Gewährung von "Analogleistungen" als Härtefall.

30 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG sind Ausländer leistungsberechtigt, die sich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen. Der Antragsteller besitzt einen solchen Aufenthaltstitel, der ihm gemäß § 55 Asylgesetz den Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet zur Durchführung des Asylverfahrens. Da er sich zum 01.03.2017 seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufgehalten hatte, ohne die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben, waren dem Antragsteller Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren. Die (weitere) Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG kam nicht in Betracht. Sowohl § 2 AsylbLG als auch § 3 AsylbLG formulieren Ansprüche. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Der Beigeladene war daher dazu verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren. Die vom SG Dresden im Beschluss vom 16.01.2018 (Az.: S 20 AY 46/17 ER) vorgenommene verfassungskonforme Auslegung dahin, dem betroffenen Auszubildenden anstelle der ihm grundsätzlich zustehenden Analogleistungen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zuzusprechen, dürfte nicht sachgerecht sein. Denn das aufgezeigte verfassungsrechtliche Problem – die Sicherung des Existenzminimums – stellt sich dem Grunde nach nicht. Vielmehr hat es der Betroffene selbst in der Hand, sein Existenzminimum weiterhin durch Analogleistungen zu sichern, wenn auch durch den – unerwünschten - Abbruch der Ausbildung.

31 Demnach hat der Beigeladene die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zutreffend zurückgenommen unter Hinweis auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Danach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach den Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Die in § 2 Abs. 1 AsylbLG angeordnete entsprechende Anwendung des SGB XII bezieht sich auch auf den Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.01.2018 – L 20 AY 19/17 B ER; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.01.2017 – L 7 AY 18/17 ER-B; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 24.11.2017 – L 9 AY 156/17 B ER).

32 Ob eine Vorschrift aus dem SGB XII im Rahmen des § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend anzuwenden ist, ergibt sich aus dessen Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Vorschrift. Nach dem Wortlaut der Verweisungsvorschrift, die zudem keine konkreten Normen des SGB XII für entsprechend anwendbar erklärt oder von der Anwendung ausnimmt, ist grundsätzlich der gesamte Regelungsbereich des SGB XII von der entsprechenden Anwendung umfasst. Dies gilt aber nur für diejenigen Normen, welche das Verhältnis des Leistungsberechtigten zum Leistungsträger berühren, da § 2 Abs. 1 AsylbLG die entsprechende Anwendung des SGB XII in Abweichung von den §§ 3 bis 7 AsylbLG anordnet. Die entsprechende Anwendung erfordert eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage unter Berücksichtigung der Besonderheiten des AsylbLG.

33 Diese Voraussetzungen liegen – bezogen auf den hier relevanten § 22 SGB XII – vor. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die das Verhältnis des Leistungsberechtigten (Antragstellers) zum Beigeladenen als zuständigem Leistungsträger nach dem AsylbLG betrifft. Darunter fallen sämtliche Regelungen über Art, Form

und Umfang der Leistungsgewährung inklusive der Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen. Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII gehört zu den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des 2. Kapitels des SGB XII, die den Anspruch auf Leistungen (Umfang der Leistungsgewährung) regeln. Die Ausschlussnorm des § 22 SGB XII wird auch nicht durch speziellere Regelungen des AsylbLG verdrängt, da dieses Gesetz keine eigenständige Regelung für den Leistungsausschluss während einer Ausbildung enthält. Der Anwendung des § 22 SGB XII stehen auch keine sonstigen Besonderheiten des AsylbLG entgegen. Diese Vorschrift zielt darauf ab, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten der Ausbildungsförderung freizuhalten und gilt gleichermaßen für das – ebenfalls existenzsichernde Leistungen vorsehende – Leistungsregime des AsylbLG (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.01.2018 – L 20 AY 19/17 B ER).

34 Dem gegenüber können die Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG diese auch im Falle der Aufnahme einer Ausbildung weiterhin erhalten. Eine Ausschlussregelung vergleichbar dem § 22 SGB XII fehlt insoweit. Die analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Bezieher von Grundleistungen erscheint nicht möglich, da keine planwidrige Regelungslücke besteht. Die aufgezeigten Wertungswidersprüche im AsylbLG zu beseitigen, wäre gegebenenfalls Aufgabe des Gesetzgebers. Von der Rechtsprechung sind sie hinzunehmen. Sie können insbesondere nicht dazu führen, die Regelung des § 22 SGB XII – abweichend von dem Zweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG – nicht auf die Bezieher von Analogleistungen anzuwenden. Denn § 2 Abs. 1 AsylbLG will lediglich die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht sicherstellen. Eine Besserstellung gegenüber unmittelbar nach dem SGB XII Leistungsberechtigten, wie sie bei der Nichtanwendung des § 22 SGB XII auf Bezieher von Analogleistungen eintreten würde, hat der Gesetzgeber hingegen nicht beabsichtigt (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.01.2018 – L 20 AY 19/17 B ER).

35 Im Falle des Antragstellers liegen die Voraussetzungen für den Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor. Diese Wirkung tritt ein, sofern die Ausbildung nach dem BAföG oder den §§ 51, 57, 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Dafür kommt es nur darauf an, ob die Ausbildung ihrer Art nach zu Leistungen nach dem BAföG oder SGB III führen kann (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 17.02.2015 – B 14 AS 25/14 R; Urteil vom 06.09.2007 – B 14/7b AS 28/06 R). Eine berufsbefähigende Ausbildung kann nur entweder nach dem BAföG oder nach dem SGB III durch Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähig sein. Als Regel gilt, dass das BAföG Ausbildungen mit überwiegend schulischem Charakter erfasst, das SGB III dagegen Ausbildungen mit vorwiegend betrieblich-praktischem Charakter (vgl. BSG, Urteil vom 27.01.2005 – B 7/7a AL 20/04 R).

36 Der Antragsteller absolviert seit dem 01.08.2018 eine Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Diese ist nach § 57 Abs. 1 SGB III förderungsfähig, da sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

37 Damit sind für den Antragsteller gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ausgeschlossen. Die Ausschlusswirkung bezieht sich auf ausbildungsbedingte oder –geprägte Bedarfe (BSG, Urteil vom 06.09.2007 – B 14/7b AS 28/06 R). Dazu zählen die Unterkunftskosten des Auszubildenden sowie alle Aufwendungen zum Lebensunterhalt, die vom Regelsatz zu bestreiten sind, einschließlich des allgemeinen Ausbildungsbedarfs (z.B. Lernmittel und Bücher) sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

38 Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Danach können in besonderen Härtefällen Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Ein Härtefall ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn die Folgen des Ausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden ist und vom Gesetzgeber in Kauf genommen wird. Mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, muss der Ausschluss von der Ausbildungsförderung als übermäßig hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheinen (BSG, Urteil vom 06.09.2007 – B 14/7b AS 28/06 R). Allein der Umstand, dass der Antragsteller die begonnene Ausbildung aus wirtschaftlichen Gründen nicht fortsetzen kann, ist nicht geeignet, einen besonderen Härtefall zu begründen. Vielmehr bedarf es außergewöhnlicher Umstände, um die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu erfüllen. Besondere Umstände des Einzelfalls, welche es – über den gegebenenfalls notwendigen Abbruch der Ausbildung hinaus – als unzumutbar erscheinen lassen, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts zu verweigern (vgl. dazu BSG, Urteil vom 06.09.2007 – B 14/7b AS 28/06 R), hat dieser jedoch weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

39 Auf Leistungen der Sozialhilfe für Ausländer hat der Antragsteller nach § 23 Abs. 2 SGB XII von vornherein keinen Anspruch, da er – unabhängig vom Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII - Leistungsberechtigter nach § 1 AsylbLG ist. Denn würde er seine Berufsausbildung abbrechen, hätte er sogleich Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 SGB XII.

40,41 Der Antragsteller könnte jedoch einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe gegenüber der Antragsgegnerin haben. Nach § 56 Abs. 1 SGB III haben Auszubildende Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während der Berufsausbildung, wenn

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrtkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

42 Wie bereits erwähnt, ist die Berufsausbildung des Antragstellers förderungsfähig nach § 57 Abs. 1 SGB III (s.o.).

43 Problematisch erscheint aber, ob der Antragsteller zum förderungsfähigen Personenkreis gehört. Dabei erfüllt der Antragsteller jedenfalls die Voraussetzungen des § 59 SGB III offensichtlich nicht. Keine der darin genannten Fallgestaltungen ist einschlägig. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 SGB III nicht vor, da der derzeitige Aufenthaltstitel des Antragstellers keine Duldung, sondern eine Aufenthaltsgestattung ist. Eine entsprechende Anwendung der Norm kommt nicht in Betracht, da es sich um keine analogiefähige Ausnahmegesetzgebung handelt (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.08.2018 – L 2 AL 29/18 B ER). In Erweiterung dieser Vorschrift sieht § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III die Förderung von Ausländern mit Berufsausbildungsbeihilfe vor, sofern sie sich seit mindestens 15 Monaten gestattet in Deutschland aufhalten, bei ihnen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz stammen und sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Der Antragsteller hält sich seit mindestens 15 Monaten gestattet in Deutschland auf. Er wohnt in keiner Gemeinschaftseinrichtung und stammt aus keinem sicheren Herkunftsland.

44 Ob im Falle des Antragstellers ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, lässt sich im Verfahren des Eilrechtsschutzes allerdings nicht abschließend aufklären. Ausweislich der BT-Drucks. 18/8615 (Seite 32) versteht der Gesetzgeber darunter die "gute Bleibeperspektive". Das Tatbestandsmerkmal des "rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalts" ist offensichtlich dem § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) entnommen. Dieser bezieht sich auf die Teilnahme noch nicht anerkannter Asylbewerber an Integrationskursen. Diese Vorschrift definiert nicht weiter, wann von einem rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist. Er zielt darauf ab, solche Asylbewerber einzubeziehen, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote stammen oder bei denen viel dafür spricht, dass ihr Asylantrag erfolgreich verbeschieden wird (BT-Drucks. 18/6185, Seite 48).

45 Nach der Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im Beschluss vom 21.02.2017 (Az.: 19 CE 16.2204) ist dazu auf die Gesamtschutzquote des Landes abzustellen, aus dem der Asylbewerber stammt. Kein Kriterium sei demgegenüber der Umstand, dass Bundesländer auf Abschiebungen verzichteten, da ein zeitlicher Vollzugsverzicht keiner rechtlichen Überprüfung unterliege und daher die Rechtmäßigkeit des weiteren Aufenthalts nicht indiziere. Dem Gesetz und der Entwurfsbegründung sei nicht zu entnehmen, dass im Rahmen der Entscheidung nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG eine an den Einzelfallumständen orientierte Überzeugung betreffend die Erfolgsaussichten des Asylbegehrens gebildet werden solle. Die in der Entwurfsbegründung angesprochene Abfrage zum Status des Asylbewerbers habe den Zweck festzustellen, ob die Entscheidung des BAMF bereits ergangen sei (als Vorgabe für die Frage der Erwartung) oder ob sie noch ausstehe mit der Folge, dass es auf die Gesamtschutzquote ankomme. Sofern im Asylverfahren bereits Bestandskraft erwachsen sei, habe dies entweder den Ausschluss des Teilnahmeanspruchs oder sein Entstehen nach § 44 Abs. 1 AufenthG zur Folge, so dass es auf § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG nicht mehr ankomme (BayVGH, Beschluss vom 21.02.2017 – 19 CE 16.2204).

46 Bei der Heranziehung der Gesamtschutzquote sei darauf zu achten, dass diese eine gewisse Stabilität aufweise. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz einerseits die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger vereinfacht und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten, beseitigt habe. Andererseits habe er die Integration derjenigen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügten, verbessern und damit die Nachteile verringern wollen, die mit einem längeren Asylverfahren verbunden seien. Mit dem Begriff der Asylbewerber, die einen "rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt zu erwarten haben" nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG sollen daher zur Minderung der Nachteile lang andauernder Asylverfahren möglichst frühzeitig diejenigen Asylbewerber grob erfasst werden, die in irgendeiner Form Aufnahme finden werden, um sie baldmöglichst in die Integrationsförderung einzubeziehen. Dem Gesetz und der Entwurfsbegründung sei zu entnehmen, dass diese grobe Prognose auch bezwecke, voraussichtlich nicht aufzunehmende Asylbewerber möglichst von Integrationsleistungen fernzuhalten, denn die Einbeziehung solcher Asylbewerber in die Integrationsförderung widerspräche im Grundsatz dem Ziel, die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger zu vereinfachen, sowie dem Ziel, Fehlanreize zu beseitigen, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten (BayVGh, Beschluss vom 21.02.2017 – 19 CE 16.2204).

47 Kritisch beurteilt der BayVGh die Praxis des BAMF, die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 AufenthG bereits bei einer Gesamtschutzquote von 50 Prozent anzunehmen. Dies führe bei Herkunftsländern, bei denen diese Quote gerade erreicht werde, dazu, dass in fast 50 Prozent der Fälle eine Integrationsförderung erfolge, obgleich später eine Rückführung aufgrund erfolglosen Asylverfahrens anstehe. Auf der Basis der Annahme einer Gleichgewichtigkeit des Integrationsziels und des Rückführungsziels dürfe es zu einer signifikant positiven Gemeinwohlbilanz nur kommen, wenn die in der Bestimmung des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG geforderte Erwartung erst bei einer Gesamtschutzquote von 70 Prozent oder 80 Prozent als begründet angesehen würde (BayVGh, Beschluss vom 21.02.2017 – 19 CE 16.2204). Ansonsten werde das Rückführungsziel unverhältnismäßig zurückgesetzt. Diese Überlegungen sieht der BayVGh dadurch bestätigt, dass die Begründung des Gesetzesentwurfs die "gute Bleibeperspektive" erwähne und damit nicht lediglich von einer Bleibeperspektive als solcher ausgehe, und dass sie von Ländern "mit hoher Anerkennungsquote" spreche und nicht nur von einer mittleren Anerkennungsquote. Auch die in der Entwurfsbegründung erhobene Forderung nach einer "belastbaren Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag" könne als Forderung nach einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit des Antragserfolgs als 50 Prozent verstanden werden (BayVGh, Beschluss vom 21.02.2017 – 19 CE 16.2204). Dem gegenüber geht Bienert unter Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24.01.2018 (Az.: S 2 AL 3795/17) davon aus, dass bei einer Gesamtschutzquote von 50 Prozent von einer "guten Bleibeperspektive" auszugehen sei. Je knapper die 50-Prozent-Grenze unterschritten werde, desto eher sei gleichwohl die gute Bleibeperspektive anzunehmen; liege diese deutlich darunter, sei diese im Regelfall zu verneinen (info also, 104, 108). Das SG Karlsruhe hat sich in seinem Urteil auf den Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 03.05.2017 (Az.: L 14 AL 52/17 B ER) bezogen. Darin hat das LSG Berlin-Brandenburg auf die Gesamtschutzquote von 50 Prozent für die "gute Bleibeperspektive" abgestellt (ebenso: LSG Nordrhein-

Westfalen, Beschluss vom 19.04.2018 – L 9 AL 227/17; Beschluss vom 06.08.2018 – L 20 AL 74/18 B ER; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.08.2018 – L 2 AL 29/18 B ER) und sich dabei auf die zitierte Entscheidung des BayVGH berufen. Auf die Erwägungen des BayVGH, wonach die "gute Bleibeperspektive" bei einer Gesamtschutzquote von 70 oder 80 Prozent bestehe, ist das LSG Berlin-Brandenburg nicht eingegangen.

48 Der BayVGH weist in diesem Zusammenhang auf einen Widerspruch in der Entwurfsbegründung hin: Als infrage kommende Länder werden nicht nur Syrien, Eritrea und der Irak genannt, sondern auch der Iran, dessen Gesamtschutzquote nach der für die Entwurfsbegründung maßgeblichen Asylgeschäftsstatistik unter 60 Prozent gelegen habe, sowie Afghanistan mit einer Gesamtschutzquote von seinerzeit unter 50 Prozent. Bezogen auf Afghanistan repräsentiere die Gesamtschutzquote daher weder eine "gute Bleibeperspektive" noch überhaupt eine Bleibeperspektive, sondern eher eine Rückführungsperspektive (BayVGH, Beschluss vom 21.02.2017 – 19 CE 16.2204).

49 Mit Blick auf den Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass sein Asylantrag vom BAMF abgelehnt worden ist. Da der Bescheid aufgrund des Klageverfahrens noch nicht bestandskräftig ist, ist somit nach der oben dargestellten Auslegung des § 132 SGB III die Gesamtschutzquote zu betrachten. Nach der Asylgeschäftsstatistik des BAMF für die Zeit von Januar 2018 bis Oktober 2018 würde lediglich Syrien mit einer Gesamtschutzquote von 80,6 Prozent die Anforderungen des BayVGH erfüllen. Die Gesamtschutzquote von mindestens 50, welche die zitierten Landessozialgerichte für notwendig erachten, erfüllt daneben nur noch Eritrea mit 68,7 Prozent. Afghanistan weist eine Gesamtschutzquote von 36,9 Prozent aus. Eine so verstandene "gute Bleibeperspektive" ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller bei rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG beantragen könnte. Denn zum einen vermittelt eine Duldung keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne von § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, wobei der Aufenthalt unrechtmäßig bleibt und die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise fortbesteht. Zum anderen ist die Anspruchsberechtigung auf eine Ausbildungsbeihilfe bei Duldung gesondert in § 59 Abs. 2 SGB III geregelt. Würde die Aussicht auf eine Ausbildungsduldung und ggf. eine anschließende Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG tatsächlich eine gute Bleibeperspektive im Sinne von § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III vermitteln, wäre die dort geregelte Voraussetzung überflüssig, da jeder Ausländer diese mit der Aufnahme einer Ausbildung automatisch erfüllen würde (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.08.2018 – L 2 AL 29/18 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.08.2018 – L 20 AL 74/18 B ER).

50 Gleichwohl sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Beschluss vom 28.09.2017 (Az.: 1 BvR 1510/17) offenbar dahin zu verstehen, dass die Auslegung des BayVGH zur "guten Bleibeperspektive" auf der Grundlage des § 44 Abs. 4 AufenthG nicht ohne weiteres auf die Gewährung existenzsichernder Berufsausbildungsbeihilfe zu übertragen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund erscheint es aber fraglich, ob die Gesamtschutzquote überhaupt für Fallgestaltungen wie diese herangezogen werden kann.

Denn das BVerfG hat zugleich die Ausbildungsduldung im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal des "rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts" erwähnt. Mit Blick darauf und auf das im Gesetzgebungsverfahren befindliche "Fachkräfteeinwanderungsgesetz" spricht viel für die Annahme, dass auch derzeit – trotz der zitierten Entscheidungen der Landessozialgerichte – noch keine gefestigte sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung des § 132 SGB III besteht und womöglich individuelle Aspekte der Betroffenen stärker berücksichtigt werden müssten (vgl. dazu SG Potsdam Beschluss vom 20.12.2017 – S 6 AL 237/17 ER und ihm folgend LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.01.2018 – L 14 AL 5/18 B ER; SG Köln, Beschluss vom 22.05.2018 – S 20 AL 204/18 ER).

51 An dieser Stelle (aber nicht als Härtefall nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) dürften auch die Erwägungen des LSG Niedersachsen-Bremen vom 13.02.2018 – L 8 AY 1/18 B ER) einzubeziehen sein. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber seine Prioritäten verändert habe mit dem Ziel, dass junge hilfebedürftige Menschen vorrangig eine Berufsausbildung absolvieren sollten, auch wenn sie infolge dessen mehrere Jahre auf staatliche Unterstützung angewiesen sein sollten (Bezug auf BT-Drucks. 18/8041, Seite 29). Zu bedenken sei ferner, dass der Gesetzgeber durch das Integrationsgesetz vom 07.07.2016 in § 60a Abs. 2 AufenthG neue Regelungen zur Duldung von Ausländern in Fällen der Begründung von Ausbildungsverhältnissen eingefügt habe. Darüber hinaus ist der mögliche "Spurwechsel" für Asylbewerber nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ein weiterer Hinweis auf die erwähnte Verschiebung der Prioritäten. Nach der Mitteilung der Bundesregierung vom 02.10.2018 (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles) sollen im Aufenthaltsrecht klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert werden, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Ob die erwogenen Regelungen auf Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung erstreckt werden, ist offen.

52 In der Praxis wirkt sich die Öffnung des Ausbildungsmarktes für Asylbewerber in der Region B... bereits aus. Nach der Stellungnahme der IHK B... vom 04.12.2018 blieben im Jahr 2017 im Bezirk der Kammer 39,1 Prozent der Ausbildungsplätze unbesetzt, da es an geeigneten Bewerbern gefehlt habe. Bedenklich sei, dass 31 Prozent der Unternehmen gar keine Bewerbungen auf ausgeschriebene Ausbildungsstellen erhalten hätten. Deshalb sei das Interesse der Mitgliedsbetriebe gestiegen, Asylbewerber auszubilden. Trotz oft geringer Aufenthaltsdauer verfügten diese meist über gute Deutschkenntnisse, seien motiviert und zielstrebig. Derzeit würden rund 120 Asylbewerber im Kammerbezirk ausgebildet. Knapp 48 Prozent stammen aus Afghanistan. Die IHK B... unterstütze die Betriebe gezielt mit Aus- und Weiterbildungsberatern. Diese besuchen die Ausbildungsunternehmen regelmäßig und unterstützen bei allen Fragen der Ausbildung. Die Kommunikation zwischen Unternehmen, IHK und Berufsschule sei sehr intensiv, um den Ausbildungserfolg zu sichern. Die Integration der Asylbewerber in den Betrieben funktioniere sehr gut. Nach Mitteilung der Unternehmen erwiesen sich die Asylbewerber teils als motivierter und belastbarer im Vergleich zu deutschen Jugendlichen. Hervorgehoben werde deren Freundlichkeit, die gute Anpassungsfähigkeit und die Bereitschaft, längere Anfahrtswege in Kauf zu nehmen. Die Integration werde durch die Unternehmen engagiert gefördert durch Mentoren sowie durch Schulungen für die Ausbilder. Die Abbrecherquote habe sich im Jahr 2017 auf

rund 12 Prozent belaufen und habe damit den Durchschnitt von 13,2 Prozent über alle Lehrjahre im Jahr 2017 unterschritten (13,2 Prozent). Die Unternehmen investierten nach Mitteilung der IHK viel Zeit und Geld in die Berufsausbildung. Durchschnittlich seien 55.000 Euro für drei Ausbildungsjahre zu veranschlagen. Deshalb sei es sehr wahrscheinlich, dass die Mitgliedsbetriebe "ihren" Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss übernehmen. Derzeit melde jedes zweite Unternehmen im IHK-Bezirk B... offene Stellen.

53 Wie oben aufgezeigt, ist der Anspruch des Antragstellers nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen. Im Rahmen der nunmehr gebotenen Folgenabwägung sind die Nachteile abzuwägen, die eintreten, sofern keine einstweilige Anordnung erginge, Rechtsbehelfe aber in der Hauptsache Erfolg hätten, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erginge, Rechtsbehelfe in der Hauptsache jedoch erfolglos blieben.

54 Die Abwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus. Nachdem zu überdenken ist, ob die Gesamt-schutzquote von 50 Prozent zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals des "rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts" herangezogen wird und der Gesetzgeber im Zuge der Beratungen eines "Fachkräfte-einwanderungsgesetzes" die weitere Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes in Betracht zieht, erscheint es vorzugswürdig, die Berufsausbildung des Antragstellers mittels Berufsausbildungsbeihilfe zu fördern. Der Gesetzgeber sieht die Berufsausbildung als wesentlich an für die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt (BT-Drucks. 18/8615, Seite 31). Würde der Antragsteller die Ausbildung zeitnah abbrechen, wäre zu befürchten, dass er – als Ungelernter – auf Hilfstätigkeiten angewiesen wäre und deshalb einem erheblich höheren Risiko unterläge, arbeitslos zu werden; verbunden mit der unerwünschten Folge, über längere Zeit auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

55 Demgegenüber wirkt sich der Nachteil, dem Antragsteller bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Berufsausbildungsbeihilfe gewähren zu müssen, geringer aus. Der Wert der Berufsausbildung wiegt für den Antragsteller erheblich schwerer als der vergleichsweise moderate Betrag von 113 Euro monatlich an Berufsausbildungsbeihilfe (zur Berechnung wird auf die zutreffenden Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 05.11.2018 verwiesen).

56 Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller den größten Teil seines Existenzminimums mit seiner Ausbildungsvergütung selbst sichert.

57 Der Antragsteller kann sich auch auf einen Anordnungsgrund berufen. Sie Sache ist eilbedürftig, da das Existenzminimum des Klägers nicht gesichert ist.

III.

58 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.